

Bekanntmachung im

Amtsblatt und auf der Homepage des Kreises Viersen

Für die Stadt/ Gemeinde:	Kreis Viersen
Sonstiges bitte eintragen: (Verbände, Sparkassen, etc.)	

Betreff der Bekanntmachung im Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG über den Antrag auf wesentliche Änderung der
Verbrennungsanlage (Errichtung und Betrieb eines neuen Ofens und Vergrößerung des
Kühlraumvolumens) in 47877 Willich, Carl-Friedrich-Benz-Straße 11

Inhalt der Bekanntmachung:

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Cremare Tierkrematorium GmbH hat mit Datum vom 25.04.2025 beim Kreis Viersen einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Verbrennungsanlage am Standort Carl-Friedrich-Benz-Straße 11, 47877 Willich, Gemarkung Willich, Flur 39, Flurstück 527 gestellt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Ofens und die Vergrößerung des Kühlraumvolumens u. a. durch folgende Maßnahmen:

1. Verbrennungsofen

- Ersatz des ursprünglich geplanten Verbrennungsofens durch einen Verbrennungsofen mit zwei Hauptbrennkammern und zwei Nachbrennkammern (Zweikammerofen).

2. Abluftbehandlung

- Änderung der Abluftbehandlung, der Kühlturm mit Wassereindüsung entfällt
- Erhöhung der Schornsteinhöhe um zwei Meter auf zwölf Meter
- Zwei neue Bypässe

3. Kühlraum

- Vergrößerung des Kühlraumvolumens durch die Aufstellung einer weiteren Kühlzelle im vorhandenen Gebäude
- Veränderte Position von Kühlraum 2

4. Bauliche Änderungen

- Umpositionierung des Rückkühlers auf das Dach des Anbaus der Ofenhalle.

Im Antrag enthalten sind:

- Der Bauantrag für die geänderte Raumaufteilung, die Verlängerung des bestehenden Schornsteines von 10 Meter auf 12 Meter sowie die geänderte Position des Rückkühlers auf dem Dach
- Der Antrag auf Zulassung nach Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009

Mit den Antragsunterlagen wurden dem Kreis Viersen die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Schornsteinhöhenberechnung
- Brandschutzkonzept

Die Anlage der Cremare Tierkrematorium GmbH ist genehmigungsbedürftig nach den Ziffern 7.12.1.2 und 7.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag einschließlich der zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, kann **in der Zeit vom 11.07.2025 bis einschließlich 11.08.2025** auf der Internetseite des Kreises Viersen, Bekanntmachungen, eingesehen werden:

<https://www.kreis-viersen.de/landkreis/bekanntmachungen>

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich auf Verlangen die Möglichkeit besteht eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu erhalten. Hierzu wenden Sie sich bitte an das Amt für Umweltschutz unter 02162/39-1242 oder umweltschutz@kreis-viersen.de.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der **Einwendungsfrist vom**

11.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

schriftlich beim Landrat des Kreises Viersen vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 S. 10 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist bei der Kreisverwaltung Viersen abgegeben oder dieser zugesendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind alle Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse post@kreis-viersen.de mit dem Betreff „Amt für Umweltschutz – Einwendung“ zu senden; das Vorhaben, gegen das sich die Einwendung richtet, bitte ich zu benennen.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die E-Mail-Adresse poststelle@kreis-viersen.de-mail.de. Rechtsverbindliche E-Mails mit qualifizierter elektronischer Signatur senden sie bitte an die E-Mail-Adresse yvs@kreis-viersen.de. Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail oder zur rechtverbindlichen E-Mail mit qualifizierter Signatur finden Sie auf der Homepage des Kreises Viersen unter <https://www.kreis-viersen.de/kontakt>.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den in ihrem Aufgabenbereich berührten beteiligten Fachbehörden gemäß § 12 Abs. 2 S. 1, 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Sofern der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

am Montag, den 08.09.2025, ab 10:00 Uhr per Videokonferenz

statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen. Die Erörterung der Einwendungen ist gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Im Falle einer Vertretung von Einwendenden ist vorab eine schriftliche Vollmacht an das Amt für Umweltschutz unter umweltschutz@kreis-viersen.de zu übersenden. An der Videokonferenz können Sie unter folgendem Link teilnehmen:

<https://bbb.kreis-viersen.de/pia-8yy-jj3-tvd>

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei der Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, 03.07.2025

Dr. Coenen
Landrat